

11

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 178/77

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Barbara H [REDACTED] - M [REDACTED]
geb. M [REDACTED], F [REDACTED]-J [REDACTED] Straße [REDACTED] bei Ha [REDACTED],
D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Frau Agnes M [REDACTED],
M [REDACTED] Weg [REDACTED], Du [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell und die Richter Dr. Buchholz, Rottmüller, Dr. Hoegen und Dr. Seidl am 20. September 1978

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. September 1977 wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: DM 135.000,--.

G r ü n d e :

Die von der Revision als grundsätzlich erachtete Frage, ob die Klage gegen die Beklagte als einzelne Miterbin erhoben werden konnte, ist in der Rechtsprechung bereits geklärt. Es ist anerkannt, daß ein Anspruch, der auf eine von den Miterben gemeinschaftlich zu erbringende Leistung gerichtet ist, gegen einen einzelnen Miterben geltend gemacht werden kann, wenn nur dieser sich dem Anspruch widersetzt und die übrigen Miterben zur Leistung bereit sind (BGH NJW

- 3 -

1962, 1722; RGZ 111, 338; 112, 129, 132). Das angefochtene Urteil enthält auch keine (schweren) Rechtsfehler, die zur Annahme der Revision führen würden.

Dr. Grell

Dr. Buchholz

Rottmüller

Dr. Hoegen

Dr. Seidl

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)